

99135011067000, 99135011067000

Berechtigung zur Führung des Zusatz "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881814/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135011067000, 99135011067000
Leistungsbezeichnung I	Berechtigung zur Führung des Zusatz "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	forstwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftlicher Betrieb
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/BJNR019220979.html#BJNR019220979BJNG000401301 https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjw0vKlSdHnAhUNsaQKHVrSBn0QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.bstbk.de%2Fexport%2Fsites%2Fstandards%2Fde%2Fressourcen%2FDokumente%2F04_presse%2Fpublikationen%2F03_berufsrecht%2F02-Berufsordnung.pdf&usg=AOvVaw2O_DwbHRTblcmGYXKU1Xh https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_161.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/BJNR019220979.html#BJNR019220979BJNG000401301 https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjw0vKlSdHnAhUNsaQKHVrSBn0QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.bstbk.de%2Fexport%2Fsites%2Fstandards%2Fde%2Fressourcen%2FDokumente%2F04_presse%2Fpublikationen%2F03_berufsrecht%2F02-Berufsordnung.pdf&usg=AOvVaw2O_DwbHRTblcmGYXKU1Xh https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_161.html
Teaser	Steuerberater und Rechtsanwälte, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben, können die Verleihung des Zusatzes "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung beantragen.
Volltext	Bei dem Begriff "Landwirtschaftliche Buchstelle"

Modul

Sachverhalt

handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben.

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes haben, können auf Antrag den Zusatz "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung Steuerberater bzw. Rechtsanwalt verliehen bekommen. Partnerschaftsgesellschaften und Berufsausübungsgesellschaften können den Zusatz führen, wenn mindestens ein Partner bzw. gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, den Zusatz zu führen. Der Antrag ist an die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer zu richten.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs.2 S.2 StBerG.
- Der Nachweis der einschlägigen Ausbildung ist durch Einsendung beglaubigter Kopien der Zeugnisse/Diplome zu führen.
- Der Nachweis der praktischen Tätigkeit ist durch Vorlage einer Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers zu führen.

Voraussetzungen

Der Zusatz „Landwirtschaftliche Buchstelle" wird nur Personen verliehen, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Der Sachkundenachweis erfordert Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, des Höferechts, des Landpachtrechts, des Grundstücksverkehrsrechts, Grundlagen des Agrarkreditwesens und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft, einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundenausschuss abzulegende mündliche Prüfung

Modul

Sachverhalt

nachzuweisen. Abweichend hiervon kann eine Befreiung von der mündlichen Prüfung beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis über eine einschlägige Ausbildung und der Nachweis über die praktische Tätigkeit (mindestens 3 Jahre Betreuung von mindestens 5 buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben).

Kosten

Gebühr: 300€
nach § 44 Abs. 8 StBerG oder § 79 Abs. 2 StBerG i.V.m. § 1 Abs. 8 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen
Es fallen Gebühren an.

Verfahrensablauf

Der Nachweis erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung über die besondere fachliche Sachkunde vor einem Fachausschuss. Die mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB,
- Landpachtrecht,
- Grundstücksverkehrsrecht,
- Grundlagen des Agrarkreditwesens,
- landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Abhängig von der Anzahl der Bewerber erfolgt die Prüfung in der Regel als Gruppenprüfung. Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll dabei 60 Min. nicht übersteigen.

Befreiung von der Prüfung: Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (der Sachkunde-Ausschuss hat hierbei keine Aufgaben zu erfüllen).

Ein Bewerber muss für die Befreiung von der Prüfung die im Abschnitt "Voraussetzungen" erfüllen.

Bearbeitungsdauer

Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt. (Frühjahr und

Modul	Sachverhalt
	Herbst)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Erlaubnis zum Führen des Zusatzes "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist in das Berufsregister der zuständigen Stelle einzutragen.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Stelle erhoben werden.
Kurztext	Auf Antrag kann die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zusätzlich zu ihrer Berufsbezeichnung erteilt werden.
Ansprechpunkt	Steuerberaterkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Adenauerallee 20 30175 Hannover Deutschland Telefon: +49 (0) 511 2 88 90 - 0 Fax: +49 (0) 511 2 83 40 32 E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de www.stbk-niedersachsen.de https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Können bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover angefordert werden.
Ursprungsportal	Berechtigung zur Führung des Zusatz "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur

Modul

Sachverhalt

Berufsbezeichnung Erteilung, Authorisation to use the suffix "Agricultural Accounting Office" to the professional title Grant